

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/287

Mümliswil-Ramiswil: Kantonaler Erschliessungsplan, Scheltenstrasse, Abschnitt Glashütte bis Vorder Guldental, Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz, mit Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Scheltenstrasse, Abschnitt Glashütte bis Vorder Guldental, Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz, Mümliswil-Ramiswil, zur Genehmigung vor. Gleichzeitig mit diesem Erschliessungsplan wird das entsprechende Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:1'000
- Querprofile 1:200
- Landerwerbsplan, Situation 1:1'000
- Lawinen- und Steinschlagschutzverbauung, Teil 1, Situation 1:200
- Lawinen- und Steinschlagschutzverbauung, Teil 2, Situation 1:200
- Rodungsgesuch
- Rodungsplan und Ersatzaufforstungsflächen, Situation 1:1'000.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das komplette Bauprojektdossier und zum Rodungsgesuch der Übersichtsplan auf.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. November 2016 bis 13. Dezember 2016. Innert der Auflagefrist ging zur Lawinen- und Steinschlagschutzverbauung eine Einsprache von Daniel Bader, Ramiswil, ein. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog.

Gegen das Rodungsgesuch ging keine Einsprache ein.

Einer Genehmigung steht somit nichts mehr im Wege.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Scheltenstrasse ist auf dem ca. 1,4 km langen Abschnitt zwischen Glashütte und Vorder Guldental dauernder Steinschlaggefahr ausgesetzt. Dazu kommen Baumschläge und im Winter, je nach Schneeverhältnissen, zusätzlich akute Lawinengefahr. Das Kreisbauamt II hat im betroffenen Gebiet einen sehr grossen Aufwand an Unterhalt zu betreiben. Die Strasse muss wöchentlich mehrmals von auf der Fahrbahn liegenden Steinen unterschiedlicher Grösse gesäubert werden.

Zur Behebung dieses Sicherheitsdefizites wurden verschiedene Varianten untersucht. Dabei standen diverse Strassenverlegungsvarianten an den gegenüberliegenden Hang, Varianten mit Lawinen- und Steinschlagschutznetzen sowie eine Kombinationsvariante zur Diskussion.

Die Konferenz der Ämter Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) hat aufgrund der vorliegenden Varianten am 24. Juni 2016 den Entscheid unter Berücksichtigung unterschiedlichster Bewertungskriterien zu Gunsten der Kombinationsvariante gefällt. Damit wird die Strasse im östlichen Abschnitt zwischen Vorder- und Mittler Guldental mittels Schutzprojekt mit Netzen geschützt und im westlichen Teil, zwischen Mittler Guldental und Glashütte, aus dem Steinschlaggebiet verlegt.

2.2 Behandlung der Einsprache

2.2.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen

Der Einsprecher Daniel Bader, Mittleres Guldental 117, 4719 Ramiswil, ist als Eigentümer der von den Steinschlagschutzmassnahmen betroffenen Parzelle zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag.

Nicht Gegenstand der Planaufgabe sind Signalisation und Markierung, Grundeigentümerbeiträge sowie allfällige Entschädigungen. Diese werden in nachfolgenden Verfahren behandelt.

2.2.2 Einsprache von Daniel Bader

Am 20. Dezember 2016 fand mit dem Einsprecher ein Einigungsgespräch statt. Aufgrund der Erläuterungen wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache kann deshalb von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.3 Rodung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald)

Das Vorhaben beansprucht zur Erstellung der Strassenverlegung Waldareal. Gemäss Rodungsgesuch müssen 2'551 m² Wald gerodet werden, davon 960 m² definitiv. Gleichzeitig fallen durch den Rückbau der alten Scheltenstrasse zu einem unbefestigten Maschinenweg 5'943 m² dem Wald zu. Die Rodungsbilanz ist demnach positiv. Für die temporäre Rodung von 1'591 m² ist Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 960 m² flächengleicher Realersatz im Bereich des Strassenrückbaus vorgesehen. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor. Gestuchsteller für das Vorhaben ist das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT).

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die

gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich. Die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch.

2.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Bei der Verlegung der Scheltenstrasse handelt es sich um eine Verbindungsstrasse zwischen den Kantonen Jura und Solothurn. Die Strasse wird sowohl von den Bewohnern des Guldentals wie auch von Pendlern befahren. Der Schulbus führt die Kinder mehrmals täglich von den abgelegenen Höfen zur Schule und umgekehrt. Zudem wird die Strecke vorwiegend am Wochenende auch zu touristischen Zwecken von Autos, Motor- und Fahrrädern befahren. Mit der Behebung der Lawinen- und Steinschlaggefahr wird die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht. Das Vorhaben entspricht demnach einem öffentlichen Interesse. Für die notwendige Rodung bestehen damit wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die gewählte Linienführung wurde in der Projektierung unter Berücksichtigung unterschiedlichster Aspekte erarbeitet. Damit ist eine Beanspruchung von Wald unumgänglich. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (kantonaler Erschliessungsplan) geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

e. Natur- und Heimatschutz (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Vorhaben liegt in der Juraschutzzone, nimmt jedoch bestmöglich auf das Landschaftsbild Rücksicht. Andere Schutzgebiete oder entsprechende Inventare sind nicht betroffen. Zudem bestehen keine Einwände gegen das Projekt. Dem Natur- und Heimatschutz wird damit Rechnung getragen.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt gemäss Ersatzaufforstungsplan an Ort und Stelle für die temporäre Rodung sowie für die definitive Rodung in gleicher Gegend im Bereich der rückgebauten heutigen Scheltenstrasse. Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, und dass die erforderliche, waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) mit Auflagen erteilt werden kann.

2.3.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) und den Eingangsgrössen „Rodungszweck = Bauten und Anlagen“, „Kommerzielle Interessen = A“ und „Rodungsfläche = 501 - 5'000 m²“, Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.4 Umwelt

2.4.1 Bodenschutz

Das Bauvorhaben beansprucht natürliche Böden. Für den Strassenraum geht ca. 1 ha Boden dauerhaft verloren. Für den Bau werden gut 3 ha Boden temporär beansprucht. Bei Erdarbeiten, welche den Boden betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wurde ein projektspezifisches Bodenschutzkonzept (dat. 3. November 2016), inkl. Bodenabtrags-/Bodenauftragsplan (Plan-Nr. TP.034.122.441, dat. 3. November 2016), ausgearbeitet, in welchem die Anforderungen und Massnahmen zum Schutz der vom Projekt betroffenen Böden festgehalten sind. Mit der Einhaltung der hier festgelegten Massnahmen kann das Bauvorhaben bodenschutzkonform realisiert werden.

2.4.2 Naturgefahren (Rutsch/Steinschlag), Geologie, Materialbewirtschaftung

Der zu verlegende Strassenabschnitt verläuft in weiten Teilen durch geotechnisch instabile Gesteinsschichten bzw. rutschungsanfälliges Gelände. Um diesen Gefahren zu begegnen, werden entsprechende Massnahmen im technischen Bericht der Emch + Berger AG Solothurn (Dok.-Nr. TB.034.122.421, dat. 3. November 2016) sowie im Bericht „Ergänzende Baugrunduntersuchung mit geologisch-geotechnischer Beratung und Ausführungsempfehlungen“ der SolGeo AG Solothurn (Dok.-Nr. 09.0113.006, dat. 3. Oktober 2016) vorgeschlagen.

Die vorgesehenen Lawinen- und Steinschlagverbauungen im verbleibenden Teil der Scheltenstrasse entsprechen teilweise den gemäss Bericht „Steinschlaggefährdung Scheltenstrasse – Risikoanalyse der Varianten „Verbauung“ und „Strassenverlegung 2009“ mit EconoMe“ der CSD Ingenieure AG Pratteln (2012) ermittelten Massnahmen, um das angestrebte Schutzziel gegen Naturgefahren entlang der Kantonsstrasse zu erreichen. Diese wurden basierend auf der Bundesvollzugshilfe des BAFU „Schutz vor Massenbewegungen“ und gemäss kantonalen Vorgaben „Leitfaden zur Erstellung von Gefahrenkarten“ und „Schutzbauten nach Waldgesetz“ ermittelt. Der technische Bericht inkl. Kostenvoranschlag „Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz“ der CSD Ingenieure AG Pratteln (Dok.-Nr. 04 BL04233.810.33.04, dat. 4. November 2016) beschreibt die auszuführenden Massnahmen, angepasst auf die vorliegende Kombivariante.

2.4.3 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

Durch die Strassenverlegung werden der Brochetengraben sowie der Guldentalbach tangiert. Am Brochetengraben ist der Neubau eines Durchlasses geplant. Über den Guldentalbach wird eine neue Brücke erstellt. Eine bestehende Brücke wird abgebrochen und rückgebaut und durch eine Furt ersetzt. Die geplanten Bauvorhaben kommen in den Gewässerraum des Brochetengrabens sowie des Guldentalbaches nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Nach Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bedürfen Bauvorhaben im Gewässerraum einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Zudem ist gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG, der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41 c GSchV und die Erteilung der nach §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c GWBA erforderlichen wasserbaulichen resp. wasserrechtlichen Bewilligungen ist das Bau- und Justizdepartement zuständig.

Der Rückbau einer bestehenden Brücke, der Neubau einer Furt, der Bau eines neuen Durchlasses sowie der Bau einer neuen Brücke können bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen aus wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht. Ebenso muss das Bauvorhaben den hydraulischen Anforderungen entsprechen. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der Abbruch/Rückbau der bestehenden Brücke, der Neubau der Furt, der Bau eines neuen Durchlasses und der Bau einer neuen Brücke sind aufgrund der Strassenverlegung notwendig. Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Das Auflageprojekt erfüllt somit die hydraulischen als auch die wasserbaulichen Anforderungen. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, einer wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind.

Entsprechend dem technischen Bericht sind die Details für den Bach- und Uferverbau im Bereich der beiden Brücken Brochetengraben und Guldentalbach vor Ort im Rahmen der Ausführung festzulegen. Das Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau, ist zu gegebenem Zeitpunkt zur Vorbesprechung einzuladen.

2.4.4 Strassenentwässerung

Die Strasse wird über die Schulter entwässert, was angesichts des geringen Verkehrsaufkommens korrekt ist. Die hangseitige Sickerwasserleitung (Frostschutz Strassenkoffer) und die vorhandenen Drainageleitungen werden in den Guldentalbach eingeleitet. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach § 80 Abs. 2 und § 83 Abs. 3 lit. a GWBA sowie § 22 VWBA. Diese Bewilligungen können erteilt werden. Für die Ausgestaltung der Einläufe ist der bereits der Stellungnahme vom 1. Oktober 2014 beigelegte „Anhang zur Einleitbewilligung“ zu beachten.

2.5 Natur und Landschaft

Das Trasse liegt teilweise in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie in der Juraschutzzone. Nach § 24 Abs. 1 PBG haben Bauten in der Juraschutzzone in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Nach § 24 Abs. 2 sind exponierte Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden. Die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Lebensräumen schützenswerter Tiere und Pflanzen. Der kantonale Erschliessungsplan über die Scheltenstrasse, Abschnitt Glashütte bis Vorder Guldental, Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz, nimmt durch die gewählte, dem natürlichen Geländeverlauf grösstmöglich angepasste Trasseführung Rücksicht auf das Landschaftsbild. Auf übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen wird verzichtet. Schützenswerte Lebensräume, namentlich die noch vorhandenen Reste eines schützenswerten Kalk-Kleinseggenriedes im Mittleren Guldental, werden durch verbindlich festgelegte, adäquate Schutz-, Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen bestmöglich geschont.

2.5.1 Naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für das Entfernen von Ufervegetation bzw. die Beanspruchung der Bauverbotszone am Guldentalbach und am Brochetengraben

Dem AVT wird nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und §§ 17, 20, 31 ff. und 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141) folgende Ausnahmegewilligung erteilt:

- Die Beseitigung von Ufervegetation bei der Querung des Guldentalbaches im Mittleren Guldental sowie des Brochetengrabens nach dem kantonalen Erschliessungsplan, Scheltenstrasse, Abschnitt Glashütte bis Vorder Guldental.
- Die Ausnahme vom Bauverbot entlang des Guldentalbaches im Mittleren Guldental und des Brochetengrabens.
- Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken,
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bachufer soweit möglich naturnah wieder herzustellen.

2.6 Landwirtschaft

Die Strassenverlegung der Scheltenstrasse wurde mit dem Erschliessungsprojekt, Guldental 3. Etappe der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil-Ramiswil, koordiniert. Die Flurgenossenschaft ist als Werkeigentümerin Trägerschaft für den Neu- und Ausbau der Hofzufahrten im Guldental. Gestützt auf den Entscheid der KABUW vom 24. Juni 2016 konnte die Flurgenossenschaft basierend auf den Vorprojekten die definitive Ausarbeitung des Bauprojektes, Etappe 3.1, veranlassen. Mit dieser Etappe soll als Teilprojekt der Neubau der Hofzufahrt Mittleres Guldental sowie der Rückbau der bestehenden Hofzufahrt in Koordination mit der Verlegung der Scheltenstrasse realisiert werden. Die Genehmigung des Bauprojektes, Etappe 3.1, der Flurgenossenschaft durch den Regierungsrat wird nach der öffentlichen Auflage sowie der kantonalen Mitwirkung gestützt auf § 9 des Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) voraussichtlich im Frühjahr 2017 erfolgen.

Zur Nutzung von Synergien besteht die Absicht, dass die bodenkundliche Baubegleitung für beide Projekte durch die gleiche Fachperson wahrgenommen wird.

Die Zuständigkeiten, die räumliche Abgrenzung sowie die detaillierte Kostenaufteilung zwischen den Projekten „Verlegung Scheltenstrasse“ und der „Bauetappe 3.1 Erschliessung Guldental“ sind unter den beiden Bauherrschaften (Kanton und Flurgenosenschaft), unter Einbezug des Amtes für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) und der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, noch verbindlich zu regeln. Dabei gilt es zu beachten, dass die bestehende (alte) Hofzufahrt Mittler Guldental (km 0+205 bis km 0+430) während des Baues der Scheltenstrasse als Baustellen- bzw. als Hofzufahrt benützt wird und somit erst nach Abschluss der Bauarbeiten Scheltenstrasse rückgebaut und rekultiviert werden kann.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Daniel Bader, Ramiswil, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Nachfolgende Pläne des Projektes Scheltenstrasse, Abschnitt Glashütte bis Vorder Guldental, Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz, Mümliswil-Ramiswil werden genehmigt:
 - Erschliessungsplan, Situation 1:1'000
 - Querprofile 1:200
 - Landerwerbsplan, Situation 1:1'000
 - Lawinen- und Steinschlagschutzverbauung, Teil 1, Situation 1:200
 - Lawinen- und Steinschlagschutzverbauung, Teil 2, Situation 1:200
- 3.3 Dem Projekt kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen.
- 3.5 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) sowie § 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):
- 3.5.1 Dem AVT wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Verlegung der Scheltenstrasse 2'551 m² Wald, davon 960 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2008 (Koord. 612 280 / 243 000), Nr. 2273, (Koord. 612 671 / 243 298) und Nr. 2318, (Koord. 612 210 / 243 000) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
- 3.5.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 1'591 m² Ersatz an Ort und Stelle auf den Parzellen GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2008 (Koord. 612 280 / 243 000), Nr. 2273 (Koord. 612 671 / 243 298) und Nr. 2318 (Koord. 612 210 / 243 000) und für die definitive Rodung von 960 m² auf Parzelle GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 90127 (Koord. ca. 611 900 / 243 000) und Nr. 90128 (Koord. ca. 612 400 / 243 170)

Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.

- 3.5.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 3. November 2016 sowie der Rodungsplan, Situation 1:1'000 „Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz, Scheltenstrasse, Mümliswil-Ramiswil“ (Plan-Nr. TB.034.122.454; dat. 3. November 2016) mit den Ersatzaufforstungsflächen.
 - 3.5.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Urs Allemann, Tel. 062 311 91 31, Mail urs.allemann@vd.so.ch, Forstkreis Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal). Es ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen.
 - 3.5.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die schriftliche Freigabe (Schlagbewilligung) dafür erteilt. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
 - 3.5.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
 - 3.5.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten und - soweit möglich und zweckmässig - unter Einbezug der vorhandenen Naturverjüngung auszuführen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
 - 3.5.8 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
 - 3.5.9 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
 - 3.5.10 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche oder total Fr. 10'204.00 festgesetzt. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen den Betrag von Fr. 10'204.00 per interner Verrechnung (AWJF; KA 4240000 / A 81292) zu überweisen.
- 3.6 Boden und Geologie
- 3.6.1 Das Bodenschutzkonzept vom 3. November 2016 wird genehmigt. Es ist zwingend umzusetzen. Alle bodenrelevanten Planungs- und Bauarbeiten sowie die Folgebewirtschaftung sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf) zu begleiten.

- 3.6.2 Der technische Bericht der Emch + Berger AG Solothurn (Dok.-Nr. TB.034.122.421, dat. 3. November 2016) sowie der Bericht „Ergänzende Baugrunduntersuchung mit geologisch-geotechnischer Beratung und Ausführungsempfehlungen“ der SolGeo AG Solothurn (Dok.-Nr. 09.0113.006, dat. 3. Oktober 2016) bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden kantonalen Erschliessungsplanes. Die darin aufgelisteten Massnahmen sind unter geologischer Begleitung vollumfänglich und verbindlich umzusetzen.
- 3.6.3 Der technische Bericht inkl. Kostenvoranschlag „Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz“ der CSD Ingenieure AG Pratteln (Dok.-Nr. 04 BL04233.810.33.04, dat. 4. November 2016, bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden kantonalen Erschliessungsplanes. Die darin aufgelisteten Massnahmen sind unter geologischer Begleitung vollumfänglich und verbindlich umzusetzen.
- 3.6.4 Nach Realisierung der Steinschlag- und Lawinenverbauungen ist der Wirkungsnachweis zu erbringen, damit eine Rückstufung der ermittelten Gefahrenstufen entlang des betreffenden Strassenabschnittes vorgenommen werden kann. Basierend auf den realisierten Schutzverbauungen ist die Gefahrenkarte zu aktualisieren.
- 3.6.5 Um die Gebrauchstauglichkeit und die Wirksamkeit der realisierten Schutzverbauungen langfristig gewährleisten zu können, ist ein Unterhaltskonzept zu erarbeiten.
- 3.7 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum
- 3.7.1 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung, die wasserbauliche und wasserrechtliche Bewilligung für den Rückbau der bestehenden Brücke, den Bau einer neuen Furt, den Bau eines neuen Durchlasses sowie den Bau einer neuen Brücke werden erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich.
- 3.7.2 Die Gesuchsunterlagen vom Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.7.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.7.4 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim AfU, Abteilung Wasserbau. Das AfU ist zur Startsitzung, zu sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.7.5 Der Bewilligungsempfänger hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.7.6 Der ordentliche Unterhalt der Bauwerke obliegt dem Bewilligungsempfänger. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu orientieren.
- 3.7.7 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- 3.7.8 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Die Wasserhaltung ist unmittelbar nach Erstellung durch das AfU abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- 3.7.9 Das AVT hat die von ihm erstellten Bauwerke und das Bachgerinne, inkl. Ufersicherung im Bereich von je 5 m ober- und unterhalb der Brücke, zu unterhalten. Auch hat es Geschiebe- oder sonstige Ablagerungen bei Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.8 Strassenentwässerung
- 3.8.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung der hangseitigen Sickerwasserleitung und der Drainageleitungen in den Guldentalbach wird erteilt.
- 3.8.2 Für die Ausgestaltung der Einläufe ist der beigelegte „Anhang zur Einleitbewilligung“ zu beachten.
- 3.9 Die naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung gemäss Ziffer 2.5.1 hievor wird erteilt.
- 3.10 Die Zuständigkeiten, die räumliche Abgrenzung sowie die detaillierte Kostenaufteilung zwischen den Projekten „Verlegung Scheltenstrasse“ und der „Bauetappe 3.1 Erschliessung Guldental“ sind unter den beiden Bauherrschaften (Kanton und Flurgenossenschaft), unter Einbezug des Amtes für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) und der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, noch verbindlich zu regeln.
- 3.11 Gebühren werden keine erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt (Yvonne Kaufmann)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft (Norbert Emch)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2015-007 // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Plan (später)

Peter Bader, Hinteres Guldental 36, 4719 Ramiswil (betrifft Rodungsfläche) **(Einschreiben)**

Daniel Bader, Mittleres Guldental 117, 4719 Ramiswil (betrifft Rodungsfläche und Einsprache) **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:1000] Scheltenstrasse, Strassenverlegung mit Lawinen-/Steinschlagschutz, Abschnitt Glashütte bis Vorder Guldental")

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Mümliswil-Ramiswil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2015-007) gemäss § 11 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) Dem Amt für Verkehr und Tiefbau, 4509 Solothurn, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Verlegung der Scheltenstrasse 2'551 m² Wald, davon 960 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2008 (Koord. 612 280 / 243 000), Nr. 2273, (Koord. 612 671 / 243 298) und Nr. 2318, (Koord. 612 210 / 243 000) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 1'591 m² Ersatz an Ort und Stelle auf den Parzellen GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2008 (Koord. 612 280 / 243 000), Nr. 2273, (Koord. 612 671 / 243 298) und Nr. 2318, (Koord. 612 210 / 243 000) und für die definitive Rodung von 960 m² auf Parzelle GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 90127 (Koord. ca. 611 900 / 243 000) und Nr. 90128 (Koord. ca. 612 400 / 243 170) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.)

(Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 2017)